

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

1. § 4 Absatz 1 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992, zuletzt geändert am 25.02.1997, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

2. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.1992, zuletzt geändert am 25.02.1997, wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 EUR bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 EUR bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 EUR bis 50,00 EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennt-	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der

	nisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benach- richtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 EUR bis 500,00 EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 EUR, mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 EUR bis 50,00 EUR
8.1.1	Vorkaufsrecht Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch und zwar bei einem Wert	
	über 50.000 EUR	bis 50.000 EUR = 15,00 EUR
	über 100.000 EUR	bis 100.000 EUR = 30,00 EUR
	über 150.000 EUR	bis 150.000 EUR = 45,00 EUR
	über 200.000 EUR	bis 200.000 EUR = 60,00 EUR
	über 250.000 EUR	bis 250.000 EUR = 75,00 EUR

über 250.000 EUR	bis 300.000 EUR =	100,00 EUR
über 300.000 EUR		0,35 vom Tausend des Wertes, höchstens jedoch 400,00 EUR.

8.2 Gebührenfrei sind

8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),

9 Bestattungsrecht

9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) 25,00 EUR

9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) 10,00 EUR

10 Feiertagsrecht

10.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 10,00 bis 50,00 EUR

10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)

10.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind 25,00 bis 100,00 EUR

10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind 50,00 bis 200,00 EUR

11 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

11.1 bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert 2 % des Werts, mindest. jedoch 1,50 EUR

11.2 bei Sachen über 500,00 EUR Wert 2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes

12 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 2,50 bis 500,00 EUR

13 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 18,50 EUR

14 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

14.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung 2,50 bis 50,00 EUR

14.2 Auskunft über Bodenrichtwerte 2,50 bis 25,00 EUR

15 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren

	je Person	15,00 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesell- schaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
16.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an die GEZ, die mit Hilfe der elektronischen Datenver- arbeitung vorgenommen wurde (§ 35 Abs. 1 MG)	je Fall 0,15 EUR
16.3	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten (§ 39 Abs. 1 EStG)	5,00 EUR
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR
18	Schreibgebühren	

18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 EUR
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 EUR
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 EUR
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 EUR 0,50 EUR
18.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 2,50 EUR
19	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR